



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b, 80331 München

Stadtplanung  
PLAN-HAII-30V

Blumenstraße 28b  
80331 München  
Telefon: 089  
Telefax: 089  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 28 b  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

plan.ha2-30v@muenchen.de

I. An den Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses 15 –  
Trudering-Riem  
Herr Stefan Ziegler  
Friedenstraße 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21. Sep. 2023

### Vogel- und Artenschutz in Neubaugebieten des Stadtbezirk 15

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05247 des Bezirksausschusses 15 - Trudering-Riem  
vom

Sehr geehrter Herr Ziegler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In Ihrem Antrag fordern Sie bei der Planung und Umsetzung neuer Baugebiete im Stadtbezirk 15 im zugehörigen Bebauungsplan und / oder städtebaulichen Verträgen, die Errichtung von Quartieren für Gebäudebrüter und die vogelfreundliche Verwendung von Glas, die Übernahme prägender Heckenstrukturen sowie Fassadenbegrünung. Dies solle insgesamt unter der Einbeziehung von Artenschutzexpertise erfolgen.

Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

#### Zu 1. Quartiere für Gebäudebrüter

Die verpflichtende Schaffung von Quartieren für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse im Rahmen von Bebauungsplänen setzt voraus, dass diese Quartiere erforderlich sind. Das Erfordernis ergibt sich aus zwingenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbote. Bei Neubaugebieten in Trudering-Riem oder anderswo im Stadtgebiet müssen solche Maßnahmen zur Schaffung von Gebäudequartieren nur dann durchgeführt werden, wenn zuvor Gebäudebrutplätze, auch potenzielle, verloren gehen werden. In der Regel geschieht dies vor allem dann, wenn Altgebäude abgerissen werden, um neue Bauvorhaben im Zuge des vom Bebauungsplan geschaffenen Baurechts umzusetzen. Darüber hinaus können keine Festsetzungen zu Gebäudebrütern als allgemeine Artenschutzmaßnahme getroffen werden, da das städtebauliche Erfordernis nicht gegeben ist.

Entsprechend den Zielen der vom Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) federführend erarbeiteten "Biodiversitätsstrategie München" soll der Artenschutz insgesamt und auch der Schutz gebäudebrütender Arten über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus verstärkt werden. Das Handlungsfeld 14 „Entwicklungsspielräume nutzen“ der Strategie adressiert z. B. freiwillige Maßnahmen der Bürgerschaft zum Gebäudebrüterschutz.

Bereits seit dem Jahr 2007 wurde über die Förderung einer Broschürenserie des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) durch das RKU für die freiwillige Schaffung von Quartieren für "Gebäudebrüter" geworben.

Weiterhin wurden im Stadtratsbeschluss „Verbesserter Schutz gebäudebewohnender Tierarten“ vom 27.03.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08858) verschiedene Maßnahmen eingeleitet, woraus u. a. die Aufnahme von Vorgaben zum Gebäudebrüterschutz in den „Ökologischen Kriterienkatalog“ resultierte: 2012 zunächst als Empfehlung, seit 2016 verpflichtend.

Zudem förderte das RKU seit 2013 kontinuierlich die Beratungstätigkeit des LBV über ein Dauerförderprojekt „Biodiversität und Klimawandel“, das im Projektteil „Artenschutz an Gebäuden“ die umfassende Beratung von Prozessbeteiligten im Baugewerbe beinhaltet (ca. 80 Fälle/Jahr). Im vergangenen Jahr kam es dabei zu 76 Beratungen, überwiegend bei NeuBaumaßnahmen. Gleichzeitig wurden auch Maßnahmen im Bestand betreut, bei denen freiwillig Brutplätze angeboten werden sollten.

Weiterhin wurde bisher die freiwillige Schaffung von Nist- und Ruhestätten bei Sanierungsmaßnahmen durch einen „Gebäudebrüterbonus“ innerhalb des Förderprogramms Energieeinsparung (FES) des RKU honoriert. Mit dem neuen „Förderprogramm klimaneutrale Gebäude“ (FKG) war dies nicht mehr möglich, da Nistkästen mittlerweile als sogenannte Umfeldmaßnahme der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beantragbar sind. In die Richtlinien des FKG wurde der Hinweis aufgenommen, dass die freiwillige Neuschaffung von Nist- und Ruhestätten im Zuge der energetischen Sanierung im FKG durch die Koppelung an das BEG förderfähig ist. Damit diese Möglichkeit ausreichend bekannt gemacht wird, ist eine unmittelbare Kommunikation und Bewerbung u. a. im Rahmen der Quartiersarbeit vorgesehen. Im BEG können Nistplätze nur bei der Gebäudesanierung, aber nicht im Neubau gefördert werden. Daher hat das RKU die Förderung von Nist- und Ruhestätten an Neubauten und Bäumen auch in das geplante neue Förderprogramm „Biodiversitätsbausteine Privatgrün“ integriert. Es enthält daneben aber auch weitere Lebensraumbausteine, die nicht nur Gebäudebrütern zugutekommen, sondern mit denen die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt in Neubaugebieten wie die des Stadtbezirks 15 insgesamt vorangebracht werden kann. Zur Aktivierung bürgerlichen Engagements in diesem Feld im gesamten Stadtgebiet wurde am RKU eine Biodiversitätsberatung eingerichtet, die weiter verstärkt werden soll.

## **Zu 2. Vogelfreundliche Verwendung von Glas**

Bei der Errichtung neuer Gebäude auf bisher unbebauten oder geringüberbauten Flächen kann regelmäßig von einer Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Vögel an Glasscheiben ausgegangen werden. Ob sich dieses jedoch signifikant erhöht und Maßnahmen zur Vermeidung oder Bewältigung des entsprechenden artenschutzrechtlichen Verbots erforderlich werden, ist der Einzelfallprüfung vorbehalten. Für die Beurteilung, ob durch eine Neubebauung signifikante Erhöhungen des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Vogelschlag entstehen kann, werden beispielsweise Vorkommen gefährdeter Vogelarten, benachbarte Gehölzbeständen sowie Art und Größe der neuen Glasflächen in die Beurteilung einzubeziehen sein. Dies wird regelmäßig bei der artenschutzfachlichen Begutachtung in den Bebauungsplanverfahren geprüft und in Abstimmung mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen der verwaltungsinternen Routinen rechtzeitig durchgeführt. Eine generelle Verpflichtung zu einer den Vogelschlag vermeidenden Glasverwendung kann nicht abgeleitet werden.

**Zu 3. Die prägenden Heckenstrukturen der Messestadt (z.B. entlang den Grünfingern) sollen insbesondere im 5. Bauabschnitt übernommen werden**

Eine struktur- und artenreiche Gestaltung der Grün- und Freiflächen wird angestrebt und soll mit den künftigen Festsetzungen der Bebauungspläne mit Grünordnung gesichert werden. Dabei werden Heckenstrukturen ein Element darstellen, um die Biodiversität im Gebiet zu fördern.

**Zu 4. Fassadenbegrünung**

Bereits im Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss zum 5. Bauabschnitt Messestadt Riem / Arrondierung Kirchtrudering vom 09.06.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02683) wurden u. a. für die künftigen Bauflächen als Ziel umfassende Durchgrünungsmaßnahmen festgelegt. Im Sinne der Klimaanpassung aber auch zur Stärkung der Biodiversität sollen dabei neben Baumpflanzungen und Dachbegrünung auch Fassadenbegrünung berücksichtigt werden. Im weiteren Planungsprozess wird dieses Ziel weiterverfolgt und detailliert. Im Bebauungsplan mit Grünordnung werden entsprechende konkrete Festsetzungen getroffen werden, die die Umsetzung dieser Zielvorgabe sicherstellen.

**Zu 5. Frühzeitige Planung unter Einbezug von Artenschutzexpertise:**

Artenschutzrechtliche Belange sind, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes zu gewährleisten, im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Wenngleich eine Planung in die Ausnahme / Befreiung von solchen Verboten nach Artenschutzrecht unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zulässig sein kann. Deshalb ist eine artenschutzfachliche Begutachtung in Bebauungsplanverfahren regelmäßig erforderlich und wird in Abstimmung mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen der verwaltungsinternen Routinen rechtzeitig durchgeführt.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 05247 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen